

RICHTLINIEN

Besoldung: Höhereinreihung nach 10 Jahren ab SJ 2019/20

Diese Richtlinien gelten ab 1. August 2019 für das Lehr- und Fachpersonal an kommunalen und kantonalen Volksschulen.

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005 (Stand 15. Januar 2019)

§ 6 *Einreihung und Einstufung der Lehrpersonen*

5 Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen und deshalb in eine Lohnklasse unterhalb der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei zusätzlicher Entwicklung der Fachkompetenz und gutem Lehrerfolg in der Regel nach zehn Jahren einmalig in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.

...

8 Entscheide nach den Absätzen 1 und 2^{bis} sowie 4–7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Einreihungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen. Bei den kommunalen und kantonalen Volksschulen ist für eine Höhereinreihung nach den Absätzen 5 und 6 die Dienststelle Volksschulbildung die zuständige Behörde.

9 Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Volksschule in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Richtlinien über die Handhabung der Regelungen in den Absätzen 1 und 2^{bis} sowie 4–7. Für die kantonalen Schulen erlässt die Dienststelle Personal diese Richtlinien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartementes.

Gestützt auf § 6 Absatz 9 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005 erlässt die Dienststelle Volksschulbildung folgende Richtlinien:

Für eine Höhereinreihung gemäss § 6 Absatz 5 BVOL müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. **Berufserfahrung**

Zehn Jahre erfolgreiche Tätigkeit mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent pro Jahr in der Funktion, für die die Höhereinreihung beantragt wird.

Ausnahmeregelung für Fachlehrpersonen für Hauswirtschaft, Textiles und Technisches Gestalten und Sport: Für den Einsatz an einer Sonderschule in den Fächern gemäss Diplom ist eine Höhereinreihung nach zehn Jahren möglich, wenn die Lehrperson in diesen Jahren ein Pensum von mindestens 20 Prozent pro Jahr unterrichtet hat.

2. **Entwicklung der Fachkompetenz**

Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen von Ausbildungsinstitutionen für Lehrberufe oder vergleichbarer Anbieter in folgendem Umfang, zusätzlich zur Weiterbildungsverpflichtung gemäss Berufsauftrag (d.h. 8-10 Halbtage pro Schuljahr, inkl. SCHILW).

Mindestens 5 zusätzliche Halbtage Weiterbildung pro Schuljahr (ohne SCHILW-Veranstaltungen) in den geforderten zehn Jahren mit Schwerpunkt bei Themen, die den Einsatzbereich betreffen.

3. **Erfolgreiche Lehrtätigkeit**

Nachweis einer erfolgreichen Lehrtätigkeit in einem Empfehlungsschreiben der Schulleitung oder mit der Bestätigung der Schulleitung im Antragsformular.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Höhereinreihung. Bei einer Höhereinreihung wird die bestehende Lohnstufe übernommen.

Vorgehen:

1. Die Lehr- oder Fachperson stellt einen Antrag an die zuständige Schulleitung mit dem entsprechenden Antragsformular (www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Personalfragen > Anstellung > Besoldung).
2. Die Schulleitung prüft den Antrag und leitet ihn mit einer entsprechenden Empfehlung an die Dienststelle Volksschulbildung weiter.
3. Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Höhereinreihung und informiert die Schulleitung, die Lehr- oder Fachperson sowie die Dienststelle Personal.
4. Die Höhereinreihung erfolgt gemäss BVOL § 6 Absatz 4 im Folgemonat nach Einreichen der vollständigen Unterlagen bei der Dienststelle Volksschulbildung.

Luzern, 24. April 2019
212489

Dr. Charles Vincent
Leiter